

Liestal, 20. August 2024/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/358
Postulat	von Christine Frey
Titel:	Ausbau der Solarenergie steuern
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Der derzeitige Umbau des Energiesystems zielt, wie im Postulat angesprochen, auf eine weitere Elektrifizierung und auf einen Ausbau der erneuerbaren Energien ab. Die Initiantin weist in diesem Zusammenhang richtigerweise darauf hin, dass die zunehmend dezentrale Einspeisung einen weiteren Ausbau der Stromverteilnetze erfordert.

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat die Auswirkungen der Elektrifizierung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf die Schweizer Stromverteilnetze in einer Studie untersucht¹. Diese Studie hat gezeigt, dass nicht nur die dezentrale Einspeisung von Solarstrom für die Auslegung der Stromnetze relevant ist, sondern in den Verteilnetzen insbesondere auch die zusätzlich absehbaren Lastspitzen durch die Elektromobilität, durch die Wärmepumpen und durch die Elektrifizierung gewisser industrieller Prozesse.

Zur Begrenzung der Kosten für den Netzausbau gibt das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) in Art. 9b gewisse Grundsätze für die Netzplanung vor. Einer dieser Grundsätze ist das im geltenden Art. 9b Abs. 2 verankerte «NOVA-Prinzip». Das «NOVA-Prinzip» steht als Abkürzung für den Grundsatz «**Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau**». Es besagt, dass das Netz in der Regel nur dann ausgebaut werden soll, wenn Netz-Optimierungen und Netz-Verstärkungen nicht ausreichen, um einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb des Netzes während des gesamten Planungshorizont zu gewährleisten. Mit dem vom Stimmvolk am 09.06.2024 angenommenen «Stromgesetz» wird das NOVA-Prinzip weiter gestärkt und in Art. 9b Abs. 2 explizit klargestellt, dass die Netz-Optimierung auch die Nutzung von Flexibilität umfasst. Die Netzbetreiber sind demnach explizit dazu verpflichtet, künftig Flexibilität sowohl auf Produktions- wie auch auf der Nachfrageseite zu nutzen. Das «Stromgesetz» umfasst weitere Elemente, welche direkt oder indirekt ebenfalls auf eine Dämpfung der Kosten für den Netzausbau abzielen:

- Die Förderung von Photovoltaik wird über eine Erhöhung des Neigungswinkel-Bonus stärker auf die Produktion im Winterhalbjahr ausgerichtet.
- Die Netzbetreiber erhalten die Möglichkeit zur unentgeltlichen Abregelung von kurzfristigen Stromproduktionsspitzen (gemäss Verordnungsentwurf bis max. 3 % der Jahresenergie).
- Die Netzbetreiber werden verpflichtet, vorhandene Flexibilität in ihrem Netzgebiet zu nutzen, z. B. über Tarifmodelle, die den Stromkundinnen und -kunden Anreize geben, mit ei-

¹ [Auswirkungen einer starken Elektrifizierung und eines massiven Ausbaus der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien auf die Schweizer Stromverteilnetze](#), Bericht des Bundesamts für Energie, 10.11.2022

nem Energiemanager und/oder Batterie die Verbraucher (z. B. Wärmepumpen, Elektroautos) leistungsgeglättet zu betreiben oder die Anreize setzen, dass der Anschluss nicht auf die gesamte installierte Leistung der PV-Anlage ausgelegt werden muss.

- Die Möglichkeiten zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch werden auf «Lokale Energiegemeinschaften» ausgeweitet und damit die Voraussetzungen geschaffen, dass vor Ort produzierter Strom – zur Entlastung vorgelagerter Netze – auch vor Ort verwendet werden kann.
- Speicher sind dann vom Netznutzungsentgelt befreit, wenn sie netzdienlich eingesetzt werden. Das schafft Anreize für sogenannte Quartierspeicher.
- Die Rahmenbedingungen für die Windenergie werden verbessert, weil Windenergie-Anlagen 2/3 der Energie im Winterhalbjahr und auch nachts produzieren und die sommerlastige PV-Produktion ideal komplementär ergänzen.
- Die Winterstromreserve wird weitergeführt und die Rahmenbedingungen für neue Speicherwasserkraft-Projekte weiter verbessert. Der Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken und der vorgesehene Bau von Reservekraftwerken verbessert die Fähigkeit, auf Fluktuationen von Stromproduktion und Stromverbrauch zu reagieren und stärkt die Rolle der Schweiz als «Batterie» Europas.

Das Bundesrecht umfasst demnach bereits ein mannigfaltiges Instrumentarium zur Dämpfung der Kosten für den Netzausbau. Dieses Instrumentarium wird mit dem Stromgesetz schweizweit weiter optimiert. Aus Sicht des Regierungsrats besteht auf Ebene des Kantons weder ein Anlass noch eine Kompetenz, im Sinne des Postulats auf kantonaler Ebene ein zusätzliches «Steuerungsinstrumentarium» zur Dämpfung der Netzausbaukosten einzuführen. Die im StromVG für die Stromversorgung festgehaltenen Regeln und Kompetenzen der Kantone sind aus Sicht des Regierungsrats abschliessend.

Mit Annahme des kantonalen Energiegesetzes wurde der Zweck von den (auf Art. 5 StromVG zurückgehenden) Leistungsaufträgen nach § 29 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL) inzwischen auf einen definierten Zubau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien (Bst. e) und einen definierten Zubau von Stromspeicheranlagen (Bst. f) ausgeweitet. Eine darüberhinausgehende Einflussnahme im Sinne des Postulats auf Tarife oder sonstige Aufgaben der Netzbetreiber ist nicht möglich. Daran würde eine Überweisung des Postulats nichts ändern.

Nebenbei sei erwähnt, dass beim Umbau des Energiesystems aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht nur die Kosten für den Netzausbau relevant sind, sondern die Kosten des gesamten Systems. Einer absehbaren Zunahme der Kosten für Netzausbau steht gleichzeitig ein sukzessiver Rückgang der Ausgaben für den Import an fossilen Energieträgern und dem damit zusammenhängenden Mittelabfluss von mehreren Milliarden Franken pro Jahr ins Ausland, gegenüber.

Netzbetreiber haben die Kantone nach Art. 9c StromVG in die Netzplanung zu involvieren. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) wird sich im Hinblick auf den Energieplanungsbericht 2026 auch zu dieser Thematik mit den Netzbetreibern austauschen. Der Regierungsrat klärt im Rahmen des Postulats 2023/457 zudem die Rolle der Energiespeicher im Kanton. Ansonsten arbeitet der Regierungsrat im Rahmen des Postulats 2023/66 «Die Region Basel fit für Wasserstoff machen» bekanntlich eine Strategie betreffend Wasserstoff aus. Inwiefern die Schweiz dereinst – wie es in der im Postulat erwähnten Studie von McKinsey angesprochen ist – eigene Wasserstoffkraftwerke haben wird oder weiterhin einen gewissen Stromanteil importiert, hängt mitunter von der Entwicklung der Preise und Märkte ab und lässt sich derzeit nicht beurteilen. Das Bundesparlament hat mit dem Stromgesetz jedenfalls festgelegt, dass Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) den Richtwert von netto 5 TWh nicht überschreiten soll.